



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 3. November 2011

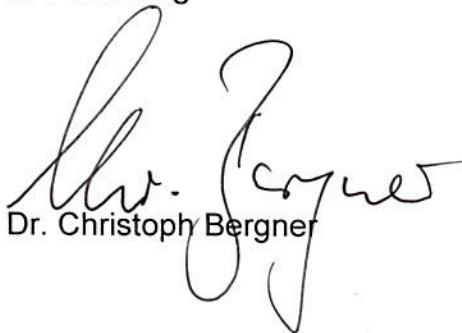
BETREFF **Schriftliche Frage Monat Oktober 2011**
HIER Arbeitsnummer 10/250

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Dr. Christoph Bergner

Schriftliche Frage der Abgeordneten Bärbel Bas
vom 27. Oktober 2011
(Monat Oktober 2011, Arbeits-Nr. 10/250)

Frage

Wie stellt die Bundesregierung die Versorgung von Menschen und insbesondere Kindern ohne gesicherten Aufenthalts- und Krankenversicherungsstatus mit amtlich empfohlenen Impfungen und Versorgungsuntersuchungen sicher, und wie beurteilt die Bundesregierung die Praxis der Kostenübernahme im Falle von Menschen aus EU-Ländern wie Bulgarien oder Rumänien?

Antwort

Die medizinische Versorgung von Personen ohne Aufenthaltstitel oder Duldung ist nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) gewährleistet. Die Betroffenen haben Anspruch auf Krankenversorgung in dem dort bezeichneten Umfang (§ 4 AsylbLG). § 4 AsylbLG beinhaltet einen Rechtsanspruch auf ärztliche und zahnärztliche Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung und zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Hinzu kommen amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen. Damit sind die medizinische Versorgung und die Dienstleistungen, die typischerweise notwendig sind, gewährleistet. Darüber hinausgehende Leistungen können nach § 6 AsylbLG gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

Nichterwerbstätige Unionsbürger genießen nach EU-Recht (Richtlinie 2004/38/EG, in Deutschland umgesetzt durch das Freizügigkeitsgesetz/EU) in der Bundesrepublik Deutschland Freizügigkeit, wenn sie für sich und ihre Angehörigen über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügen. Dazu wird auf die Antwort auf die schriftliche Frage 9/381 vom 5. Oktober 2011 verwiesen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann die Ausländerbehörde nach entsprechender Prüfung gemäß § 5 Absatz 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) den Verlust des Freizügigkeitsrechts feststellen. Die Unionsbürger sind dann nach § 7 Absatz 1 FreizügG/EU ausreisepflichtig. Vollziehbar ausreisepflichtige EU-Bürger fallen unter das AsylbLG (§ 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG) und können damit medizinische Leistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG erhalten.

Für die Leistungsberechtigten, die nicht dem AsylbLG unterfallen, gelten die Regelungen des SGB II oder SGB XII. Die Leistungsberechtigten erhalten in diesen Fällen die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.